



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.12.2006
Seite: 13

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

Vom 20. Dezember 2006

Aufgrund des § 122 Abs. 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 ([GV. NRW. S. 278](#)), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages verordnet:

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 ([GV. NRW. S. 310](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 581, ber. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Prüfungsämter“ ersetzt durch die Wörter „das Landesprüfungsamt“; die Wörter „, das Landesinstitut für Schule“ werden gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungsämtern“ ersetzt durch die Wörter „am Landesprüfungsamt“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in den Staatlichen Prüfungsämtern“ ersetzt durch die Wörter „im Landesprüfungsamt“; die Angaben „, den Studienseminaren, dem Landesinstitut für Schule“ werden ersetzt durch die Wörter „und den Studienseminaren“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatliche Prüfungsämter“ ersetzt durch die Wörter „Das Landesprüfungsamt“; das Wort „dürfen“ wird ersetzt durch das Wort „darf“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Staatlichen Prüfungsämter“ ersetzt durch die Wörter „das Landesprüfungsamt“.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „von den Staatlichen Prüfungsämtern“ ersetzt durch die Wörter „vom Landesprüfungsamt“; die Wörter „, an andere Staatliche Prüfungsämter für Zweite Staatsprüfungen“ werden gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „und das Landesinstitut für Schule“ gestrichen.

d) In Absatz 3 wird die Nr. 3 gestrichen.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird neu eingefügt:

„c) Daten zur Personalausgabenbudgetierung 1 Jahr,“.

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.16 wird wie folgt gefasst:

Daten zu		Zweckbestimmung								
		1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
1.16	Kind: Name, Vorname, Behinderung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sterbedatum, Zurechnung	X	X			X		X		

b) Nummer 5.14 wird wie folgt gefasst:

5.14	ADA, BDA, LAsT, Beschäftigungs- und Dienstzeit	X				X	X			
------	--	---	--	--	--	---	---	--	--	--

c) Die Nummern 11.2 bis 11.6 werden wie folgt gefasst:

11.2	Grundbesoldung, Grundentgelt, Grundvergütung						X			
11.3	Vergütung, Zuschlag, Zulage, Zusatzentgelt						X			
11.4	sonstige laufende und einmalige Zahlungen						X			
11.5	Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen						X			
11.6	betriebliche Zusatzversorgung						X			

d) Die bisherigen Nummern 11.2 bis 11.5 werden Nummern 11.7 bis 11.10.

e) In der Nummer 11.8 wird die Zahl „11.2“ durch die Zahl „11.7“ ersetzt.

6. Anlage 6 wird aufgehoben.

7. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

8. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

GV. NRW. 2007 S. 13